

Addiko Bank AG
Wien, FN 350921 k

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats und des Vorstands
für die
ordentliche Hauptversammlung
27.11.2020**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und konsolidierter Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht und konsolidiertem nichtfinanziellen Bericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2019**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2019 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Die Europäische Zentralbank hat am 27.7.2020 u.a. empfohlen, dass bis 1.1.2021 keine Dividenden ausgeschüttet werden und von Kreditinstituten keine unwiderruflichen Verpflichtungen zur Dividendenausschüttung für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 eingegangen werden (Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 27.7.2020 zu Dividendenausschüttungen während der COVID-19-Pandemie und zur Aufhebung der Empfehlung EZB/2020/19 (EZB/2020/35) (2020/C 251/01)).

Ob die Europäische Zentralbank diese Empfehlung verlängern oder eine neue Empfehlung aussprechen wird, ist derzeit nicht abschätzbar. Insbesondere sind auch jene Kriterien, die allenfalls eine Dividendenausschüttung erlauben würden, nicht absehbar.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat halten es im Interesse der Gesellschaft für geboten, den Empfehlungen der Europäischen Zentralbank nachzukommen. Sollte die gegenwärtige Empfehlung der Europäischen Zentralbank verlängert werden, oder eine neue Empfehlung der Europäischen Zentralbank veröffentlicht werden, wird der Vorstand festzustellen haben, ob diese einer Dividendenausschüttung entgegensteht.

Sollten bis zum 10.3.2021 die beiden aufschiebenden Bedingungen für eine Dividendenausschüttung nicht eingetreten sein (was auch dann gilt, wenn allfällige inhaltliche oder formelle Voraussetzungen für eine zulässige Dividendenausschüttung nicht oder nicht zur Gänze erfüllt sind), erfolgt keine Ausschüttung einer Dividende, zumal über die Verteilung des Bilanzgewinnes in der nächstfolgenden Hauptversammlung zu beschließen sein wird.

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, von dem im Jahresabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 40.000.000 unter den aufschiebenden Bedingungen, dass (i) weder eine Empfehlung der Europäischen Zentralbank aus Sicht der Gesellschaft einer Dividendenausschüttung entgegen steht, noch ein gesetzlich zwingendes Ausschüttungsverbot aufrecht oder anwendbar ist, und (ii) zum Zeitpunkt des Eintritts der vorstehenden aufschiebenden Bedingung die harte Kernkapitalquote der Addiko Bank AG nach Ausschüttung der Dividende einzel und konsolidiert nicht niedriger als 18,6 % ist, auf jede dividendenberechtigte Stückaktie eine Dividende von EUR 2,05 auszuschütten, sodass der auszuschüttende Dividendenbetrag EUR 39.975.000 beträgt. Wenn die beiden aufschiebenden Bedingungen nicht bis zum 10.3.2021 eingetreten sind, erfolgt keine Dividendenausschüttung. Soweit der Bilanzgewinn nicht gemäß obenstehender Regelung auszuschütten ist, wird er auf neue Rechnung vorgetragen.“

Der überbleibende Betrag in Höhe von EUR 25.000 wird jedenfalls auf neue Rechnung vorgetragen.

Weiters schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, als Zahltag für die Dividende den 20. Werktag nach Eintritt beider aufschiebenden Bedingungen festzusetzen.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.“

5. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmens zum Erwerb gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG bis zu 10 % des Grundkapitals auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Ermächtigung der Addiko Bank AG, eigene Aktien zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG bis zu 10 % des Grundkapitals auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu erwerben. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den arithmetischen Mittelwert der von der Wiener Börse veröffentlichten offiziellen Schlusskurse der an der Wiener Börse notierten Aktien der Addiko Bank AG an den dem Erwerb vorausgehenden 20 Börsentagen nicht um mehr als 20 % übersteigen oder unterschreiten. Diese Ermächtigung gilt auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung und endet somit am 27.5.2023.“

6. Beschlussfassung über den Widerruf der in der Hauptversammlung vom 6.6.2019 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und 1b AktG unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstands zum zweckneutralen Erwerb eigener Aktien bis zu 10 % des Grundkapitals gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 6.6.2019 beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft als eigene Aktien der Gesellschaft im Sinne des § 65 AktG zu erwerben und die erworbenen Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8, Abs 1a und 1b AktG unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft börsennotiert ist, an der Wiener Börse zu verkaufen. Diese Ermächtigung soll widerrufen und unter Neubeginn der 30-Monatsfrist neuerlich erteilt werden

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) *"Widerruf der in der Hauptversammlung vom 6.6.2019 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und 1b AktG."*

b) *"Ermächtigung der Addiko Bank AG gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien. Der Handel in eigenen Aktien als Erwerbszweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die zu erwerbenden Aktien dürfen 10% des Grundkapitals nicht übersteigen. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den arithmetischen Mittelwert der von der Wiener Börse veröffentlichten offiziellen Schlusskurse der an der Wiener Börse notierten Aktien der Addiko Bank AG an den dem Erwerb vorausgehenden 20 Börsetagen nicht um mehr als 20 % übersteigen oder unterschreiten. Der Vorstand ist ermächtigt, aufgrund dieses Beschlusses erworbene eigene Aktien wieder zu veräußern. Der Vorstand ist verpflichtet, das jeweilige Rückkaufprogramm sowie dessen Dauer und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm unmittelbar vor Durchführung entsprechend den Bestimmungen des Börsegesetzes zu veröffentlichen. Jedes Rückkauf- und gegebenenfalls Wiederverkaufsprogramm muss dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 47a AktG entsprechen. Der mit den von der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 1, 4, 7 und 8 AktG erworbenen eigenen Aktien verbundene Anteil am Grundkapital darf zusammen mit den anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10% des Grundkapitals nicht*

übersteigen. Diese Ermächtigung gilt auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung und endet somit am 27.5.2023."

7. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik des Vorstandes

In der außerordentlichen Hauptversammlung der Addiko Bank AG vom 10.7.2020 wurde zum 2. Punkt der Tagesordnung die Vergütungspolitik des Vorstands der Addiko Bank AG und die Vergütungspolitik des Aufsichtsrats der Addiko Bank AG vorgelegt.

Bei der Abstimmung über die Vergütungspolitik des Vorstands der Addiko Bank AG und über die Vergütungspolitik des Aufsichtsrats der Addiko Bank AG hat der Antrag auf Beschlussfassung bezüglich der Vergütungspolitik des Vorstands der Addiko Bank AG nicht die erforderliche Mehrheit erreicht und hat die Hauptversammlung somit die Vergütungspolitik des Vorstands der Addiko Bank AG, wie diese am 10.7.2020 der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, abgelehnt.

Die Addiko Bank AG hat daher gemäß § 78b Abs 2 AktG in der darauffolgenden, nun am 27.11.2020, stattfindenden Hauptversammlung eine überprüfte Vergütungspolitik vorzulegen.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Aufsichtsrat der Addiko Bank AG hat in der Sitzung vom 4.11.2020 die Grundsätze für die Vergütung und die überarbeitete Vergütungspolitik der Mitglieder des Vorstands der Addiko Bank AG gemäß § 78a iVm § 98a AktG aufgestellt.

Die überarbeitete Vergütungspolitik des Vorstands der Addiko Bank AG wird spätestens am 6.11.2020 (21. Tag vor der Hauptversammlung) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Addiko Bank AG www.addiko.com zugänglich gemacht.

„Der Aufsichtsrat schlägt vor, die überarbeitete Vergütungspolitik des Vorstands der Addiko Bank AG, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.“

Die überarbeitete Vergütungspolitik des Vorstands der Addiko Bank AG ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen.

8. Wahlen in den Aufsichtsrat

a) Allgemein

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats Hans-Hermann Lotter, hat den Rücktritt von seiner Funktion als Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung im 4. Quartal 2020 erklärt, sohin zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die am 27.11.2020 stattfinden soll.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Henning Giesecke, hat ebenso seinen Rücktritt von seiner Funktion als Mitglied und Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats zum Ende der kommenden ordentlichen Hauptversammlung am 27.11.2020 erklärt.

b) Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Artikel 12.1 der Satzung aus drei bis acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern („Kapitalvertreter“).

Der Aufsichtsrat setzt sich derzeit aus sechs Kapitalvertretern zusammen.

Infolge der Rücktritte der Herren Lotter und Giesecke wären in der Hauptversammlung sohin zwei Kapitalvertreter zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, alle zwei freiwerdenden Aufsichtsratssitze zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 27.11.2020 wieder aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Kapitalvertreter zusammensetzt.

Auf die Addiko Bank AG ist § 86 Abs 7 AktG anwendbar, wobei ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG nicht erhoben wurde.

Der Aufsichtsrat besteht nach der letzten Hauptversammlung aus sechs Kapitalvertretern und zwei vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Von den sechs Kapitalvertretern sind vier Männer und zwei Frauen. Von den zwei Arbeitnehmervertretern sind zwei Männer. Um der Anforderung des § 86 Abs 7 AktG im Rahmen einer Gesamterfüllung zu entsprechen, müssen bei acht Aufsichtsratssitzen mindestens zwei Sitze von Frauen besetzt sein. Der Anforderung des § 86 Abs 7 AktG wird sohin derzeit und auch bei der Wahl zweier Männer in der ordentlichen Hauptversammlung entsprochen.

Aktionäre, die zum Tagesordnungspunkt 8 „Wahlen in den Aufsichtsrat“, einen die Anzahl der derzeitigen Aufsichtsratssitze erhöhenden Wahlvorschlag einbringen, haben auf die Anforderung gemäß § 86 Abs 7 AktG Bedacht zu nehmen. Eine Wahl entgegen § 86 Abs 7 AktG ist unwirksam.

c) Beschlussvorschläge

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herbert Juranek, Geburtsjahr 1966, und Frank Schwab, Geburtsjahr 1963, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit Artikel 12.2 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die für das Geschäftsjahr 2021 beschließt.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat diese Vorschläge vorbereitet und bei der Wahl der möglichen Kandidaten ebenso alle Vorschläge berücksichtigt, die bis heute von Aktionären an den Aufsichtsrat herangetragen wurden. Bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG wurde auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle (zwei Stellen) in dieser Hauptversammlung gesondert abzustimmen (Einzelabstimmung).

Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Jede vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gem § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 20.11.2020 (5. Werktag vor der Hauptversammlung) auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 18.11.2020 (7. Werktag vor der Hauptversammlung) zugehen müssen, wobei auf die Einberufung verwiesen wird.

Wien, am 4. November 2020

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

Hans-Hermann Lotter eh.